

STATUTEN

des Vereines

„Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg“

Beschluss der Hauptversammlung am 8. Mai 2006

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg“, hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landes Salzburg.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein dient allen Bestrebungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Weiterbildung im Lande Salzburg, insbesondere der Unterstützung der Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und erstrebt keine Gewinne.

§ 3

Erreichung des Vereinszweckes

Der Erreichung des Satzungszweckes dienen folgende Mittel:

1. Veranstaltungen für Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) in der Weiterbildung und Multiplikatoren (Multiplikatorinnen), sowie Erstellung und Bereitstellung von entsprechenden Materialien.
2. Medieninformation und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Erstellung und Herausgabe von Publikationen bzw. Zeitschriften oder Mitarbeit an solchen Vorhaben.
4. Erschließung und Intensivierung notwendiger Kontakte mit Bund, Land, Gemeinden und Vertretern aus den Bereichen Kultur, Bildungswesen und Wissenschaft sowie Einrichtungen der Weiterbildung im In- und Ausland.

§ 4

Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen) und Erträge aus Veranstaltungen bzw. Publikationen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Weiterbildungseinrichtungen sein, die ihren Sitz im Land Salzburg haben, sowie juristische und physische Personen, die in der Salzburger Weiterbildung tätig sind.

1. Juristische und physische Personen, die den Zweck des Vereines unterstützen und fördern und an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben, können außerordentliche Mitglieder werden.
2. Das Land Salzburg ist außerordentliches Mitglied des Vereines. Es hat das Recht, mit zwei VertreterInnen der für Erwachsenenbildung Öffentliches Bibliothekswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung an allen Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der die Aufnahme bewilligt oder ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenen Briefes, durch Ableben oder durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die *ordentlichen Mitglieder* haben das Recht, durch eine(n) eigenberechtigte(n) VertreterIn an allen Versammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden.

Die *außerordentlichen Mitglieder* können an den Versammlungen des Vereines mit beratender Stimme teilnehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen.

§ 9

Organe des Vereines

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. GeschäftsführerIn
4. RechnungsprüferInnen
5. Schiedsgericht

Unabhängig von der vereinsmäßigen Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer haben die dazu befugten Organe des Bundes und des Landes Salzburg, insbesondere die Rechnungshöfe, das Recht, jederzeit zu Kontrollzwecken Einschau in die Aufzeichnungen des Vereines zu nehmen.

§ 10

Die Hauptversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Hauptversammlung ein, an der alle Mitglieder teilnehmen können.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung an alle ordentlichen Mitglieder zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Anträge der Mitglieder können schriftlich oder mündlich an den Vorstand mindestens acht Tage vor

der Hauptversammlung eingebracht werden. Solche Anträge sind vom Vorstand der Hauptversammlung vorzulegen.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der TeilnehmerInnen beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (der Vorsitzenden).
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen ordentlichen Mitgliedern zugehen muss und aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
7. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen über die Gebarung.
 - c) Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, seines(r) StellvertreterIn sowie der übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen.
 - f) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Die Beschlussfassung über eine Statutenänderung.
 - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (s. § 16).
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen vom/von der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer) StellvertreterIn, einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Die Bestimmungen und Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlungen finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung.

§ 11

Vereinsvorstand

1. An der Spitze des Vereines steht der Vorstand, der die gesamte Tätigkeit des Vereines leitet und überwacht.
2. Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern mit beschließender Stimme zusammen und zwar:
 - Vorsitzende (r)
 - Vorsitzende(r)-StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - KassierIn
 - Zwei weitere Mitglieder
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt.
4. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
5. In den Vorstand können vom Vorstand über die in § 10 Ziffer 7 lit. d genannten Vorstandsmitglieder hinaus auch andere Personen mit beratender Stimme kooptiert werden.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer/ihrer StellvertreterIn einberufen und geleitet.
7. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist wenigstens die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann mit der Durchführung besonderer Aufgaben auch Personen betrauen, die nicht dem Verein angehören, bzw. Ausschüsse einsetzen.
10. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Aufnahme und die Beendigung von Dienstverhältnissen zum Verein.

§ 12

Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung dessen/ihr(e) StellvertreterIn, vertritt den Verein nach außen. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er/Sie führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung und in der Hauptversammlung.

Alle vom Verein ausgefertigten Schriftstücke, insbesondere die den Verein verpflichtenden Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung seines/ihres/ihrer StellvertreterIn und des/der GeschäftsführerIn. Hiervon abweichende oder ergänzende Zeichnungsberechtigungen können vom Vereinsvorstand festgelegt werden.

§ 13

Die Geschäftsführung

Zur Führung der Geschäfte kann der Verein eine(n) GeschäftsführerIn bestellen. Er/Sie nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 14

Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen)

Zwei RechnungsprüferInnen sind von der Hauptversammlung zu wählen. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Sie haben über das Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines entscheidet vereinsintern endgültig ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den Mitgliedern je eine Vertrauensperson, denen die Wahl eines(r) zusätzlichen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes obliegt. Sollte eine Einigung über den/die Vorsitzende nicht erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig.

§ 16

Die Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, das für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO verwendet wird.

**Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung
und des Öffentlichen Bibliothekswesens in Salzburg**

STADTWERK Strubergasse 18, 5020 Salzburg, Tel: 0662/87 26 76-0, Fax: 0662/87 26 76-9

Bankverbindung: Salzburger Landes Hypothekenbank, IBAN: AT05 5500 0000 0240 0688; BIC: SLHYAT2S;
ZVR-Zahl 291870742